Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 76 Ausgegeben Danzig, den 29. Dezember 1932

Inhalt:

183

Verordnung

über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden.

Vom 23. 12. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziff. 30 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 in Verbindung mit § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 28. Juni 1932 (G. Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Die Rückzahlung einer Forderung, die durch eine Hypothek an einem inländischen Grundstück gesichert ist, kann nicht vor dem 1. April 1934 verlangt werden. Dies gilt auch für eine Forderung, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung fällig ist, es sei denn, daß die Fälligkeit aus besonderem Anlaß vorzeitig eingetreten ist.

(2) Vereinbarungen und Satzungsbestimmungen, wonach eine Forderung aus besonderem Anlaß vorzeitig fällig wird, sowie die Gläubigerrechte nach den §§ 1133 bis 1135 des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden durch Abs. 1 nicht berührt. Der Gläubiger einer Forderung (Abs. 1) kann, auch wenn dies nicht vereinbart ist, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig kündigen, wenn der Schuldner länger als einen Monat mit einer Zinszahlung im Verzug ist.

(3) Abs. 1 Satz 1 findet auch auf Forderungen Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus besonderem Anlaß vorzeitig fällig geworden waren oder fällig gemacht werden konnten, wenn die vorzeitige Fälligkeit die Folge einer unpünktlichen Zahlung von Zins- oder Tilgungsbeträgen ist und die rückständigen Beträge binnen einem Monat nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nachgezahlt werden.

(4) Gerichtliche Entscheidungen stehen der Anwendung der Abs. 1, 3 nicht entgegen.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend für Grundschulden und für Forderungen, die durch Grundschulden gesichert sind.

§ 2

(1) Auf Antrag des Gläubigers kann das Amtsgericht anordnen, daß die Hinausschiebung der Fälligkeit nach § 1 ganz oder teilweise unterbleibt, wenn es die wirtschaftliche Lage des Gläubigers erfordert. Das Amtsgericht kann anordnen, daß die Forderung in Teilbeträgen zurückzuzahlen sei.

(2) Das Amtsgericht hat bei seiner Entscheidung die wirtschaftliche Lage des Gläubigers, des Grundstückseigentümers und des persönlichen Schuldners, wenn dieser nicht der Grundstückseigentümer ist, in Betracht zu ziehen und einen billigen Ausgleich der widerstreitenden Belange herbeizuführen.

§ 3

Für Anträge gemäß § 2 ist das Amtsgericht in Danzig ausschließlich zuständig.

§ 4

Für das Verfahren gilt, soweit diese Verordnung nichts anderes vorschreibt, sinngemäß das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der Senat kann die Bestimmungen treffen, die dieser zur Anpassung an die besonderen Bedürfnisse des Verfahrens nach dieser Verordnung für nötig hält.

§ 5

Das Gericht kann mehrere Verfahren, die denselben Schuldner betreffen, zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung miteinander verbinden. Das Gericht kann die Verbindung wieder aufheben.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 6. 1. 1933.)

§ 6

Das Gericht kann von den Beteiligten verlangen, daß sie eine tatsächliche Behauptung glaubhaft machen.

§ 7

Das Gericht hat seine Entscheidung mit Gründen zu versehen.

§ 8

Die Entscheidung des Amtsgerichts ist durch sofortige Beschwerde anfechtbar. Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Landgericht. Dessen Entscheidung ist endgiltig.

§ 9

Die sofortige Beschwerde kann bei dem Amtsgericht oder bei dem Landgericht eingelegt werden. Die Einlegung geschieht dadurch, daß eine Beschwerdeschrift eingereicht oder die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklärt wird.

§ 10

(1) Die rechtskräftige Entscheidung bindet Gerichte und Verwaltungsbehörden.

(2) Aus der rechtskräftigen Entscheidung über die Kosten sowie aus einem vor dem Gericht abgeschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung statt.

(3) Ist ein Anspruch nach Grund und Betrag unstreitig und der Gläubiger noch nicht im Besitz eines vollstreckbaren Schuldtitels, so hat das Gericht auf Antrag des Gläubigers in der Entscheidung die Zahlungspflicht auszusprechen. Die rechtskräftige Entscheidung steht dem in einem bürgerlichen Rechtsstreit ergangenen rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 11

Der Senat wird ermächtigt, Bestimmungen über die Kosten des Verfahrens zu erlassen.

§ 12

(1) Hypothekenbanken und öffentlich-rechtliche Kreditanstalten können den Tilgungsplan ihrer Pfandbriefe und Schuldverschreibungen so weit ändern, wie es notwendig ist, um die Tilgungspläne an die durch diese Verordnung hinausgeschobene Fälligkeit einer Hypothek oder Grundschuld anzupassen.

(2) Die Änderung eines Tilgungsplans bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Behörde kann Näheres über die Änderung des Tilgungsplans bestimmen.

§ 13

Zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs bedürfen die auf dieser Verordnung beruhenden Veränderungen der Fälligkeitsbedingungen nicht der Eintragung.

§ 14

Diese Verordnung gilt nicht

a) für Aufwertungsforderungen, -hypotheken und -grundschulden,

b) für bankmäßige Personalkredite, die durch Hypotheken gesichert sind, für Grundschulden, die der Nehmer eines bankmäßigen Personalkredits auf einem ihm gehörenden Grundstück zugunsten des Kreditgebers bestellt hat, sowie für Eigentümergrundschulden, die der Nehmer eines bankmäßigen Personalkredits zu dessen Sicherung dem Kreditgeber abgetreten hat,

c) auch ohne die besonderen Voraussetzungen zu b) für Forderungen aus Darlehen, die aus Gefälligkeit oder sonst unter Umständen gegeben worden sind, aus denen zu entnehmen ist, daß eine langfristige Kreditgewährung nicht beabsichtigt war, sowie für Grundschulden, durch die solche Forderungen gesichert werden,

d) für solche Forderungen und Grundschulden, die den Kündigungsschutz des § 11 Abs. 1 der Rechtsverordnung über die Senkung von Zinsen vom 16. Januar 1932 (G.Bl. S. 28 a) genießen,

e) für solche Forderungen und Grundschulden, deren Zinsen durch die Rechtsverordnung über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit vom 15. November 1932 (G.Bl. S. 746) herabgesetzt worden sind,

f) für Forderungen und Grundschulden, die einem Träger der Invalidenversicherung zustehen.

§ 15

Der Senat kann zur Durchführung dieser Verordnung Rechts- und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen; er kann auch ergänzende Vorschriften erlassen, soweit er dies für erforderlich hält, um den Zweck dieser Verordnung zu erreichen.

§ 16

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 23. Dezember 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Schwegmann

184

Berichtigung

der Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Sicherung der Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 29. November 1932 (G.Bl. S. 829).

In Zeile 1 der Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Sicherung der Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 29. November 1932 (G.Bl. S. 829) muß es statt der Worte „Auf Grund des § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. Januar 1931 (G.Bl. S.7)" heißen: „Auf Grund des § 1 Ziff. 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G.Bl. S. 719) in Verbindung mit § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 28. Juni 1932 (G.Bl. S. 403)".

Danzig, den 20. Dezember 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Hinz

185

Druckfehlerberichtigung.

Im § 11 Ziff. 3 der Satzung für die öffentlichen Sparkassen (G.Bl. S. 813) muß es statt „Absatz 1 Satz 2" „Absatz 1 Satz 3" heißen. Die Überschrift des § 36 muß statt „Verwedung der Überschüsse" „Verwendung der Überschüsse" lauten.

Danzig, den 19. Dezember 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Hinz

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

§ 15

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 23. Dezember 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Schwegmann

184 **Berichtigung**

der Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Sicherung der Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 29. November 1932 (G.Bl. S. 829).

In Zeile 1 der Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Sicherung der Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 29. November 1932 (G.Bl. S. 829) muß es statt der Worte „Auf Grund des § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. Januar 1931 (G.Bl. S. 7)“ heißen: „Auf Grund des § 1 Ziff. 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G.Bl. S. 719) in Verbindung mit § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 28. Juni 1932 (G.Bl. S. 403)“.

Danzig, den 20. Dezember 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Hinz

185 **Druckfehlerberichtigung.**

Im § 11 Ziff. 3 der Satzung für die öffentlichen Sparkassen (G.Bl. S. 813) muß es statt „Absatz 1 Satz 2“ „Absatz 1 Satz 3“ heißen. Die Überschrift des § 35 muß statt „Verwendung der Überschüsse“ „Verwendung der Überschüsse“ lauten.

Danzig, den 19. Dezember 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Hinz

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.